
1. März 2007

BMF-010311/0045-IV/8/2007

An

Bundesministerium für Finanzen

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

VB-0500, Arbeitsrichtlinie Kulturgut

Die Arbeitsrichtlinie Kulturgut (VB-0500) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Verboten und Beschränkungen der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 über die Ausfuhr von Kulturgütern und des Denkmalschutzgesetzes dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die von den Zollämtern anlässlich der Ausfuhr von Gegenständen geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung (Kulturgut) anzuwendenden Beschränkungen sind die folgenden:

1. die [Verordnung \(EWG\) Nr. 3911/92](#) des Rates vom 9. Dezember 1992 über die Ausfuhr von Kulturgütern;
2. die [Verordnung \(EWG\) Nr. 752/93](#) der Kommission vom 30. März 1993 zur Durchführung der [Verordnung \(EWG\) Nr. 3911/92](#) des Rates vom 9. Dezember 1992 über die Ausfuhr von Kulturgütern;
3. das Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmälern wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG), BGBl. Nr. 533/1923;
4. die Verordnung, mit welcher Kategorien von Kulturgütern festgesetzt werden, die auf Grund der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes keiner Bewilligung bedürfen, BGBl. II Nr. 484/1999.

0.2. Innergemeinschaftlicher Verkehr

Die Ausfuhrbeschränkungen für Kulturgut gelten auch im innergemeinschaftlichen Verkehr. Die Zollorgane (insbesondere die mobilen Kontrolleinheiten) haben nach Maßgabe des § 29 ZollR-DG an der Überwachung dieser Verbote und Beschränkungen mitzuwirken.

1. Gegenstand

1.1. Abgrenzung zwischen EU-Recht und österreichischem Recht

1. Kulturgut nach EU-Recht:

Im Anhang der [Verordnung \(EWG\) Nr. 3911/92](#) (siehe Abschnitt 1.2.) werden die Kategorien von Kulturgütern eindeutig festgelegt, die im Handel mit Drittländern eines besonderen Schutzes bedürfen. Die **Ausfuhr** von diesen Kulturgütern **aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft** darf nur erfolgen, wenn eine Ausfuhr genehmigung

(siehe Anlage 1, Muster 1., 2. oder 3.) vorliegt, wobei diese Ausfuhr genehmigung (welche von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates ausgestellt wird) in der ganzen Gemeinschaft gilt. Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach Abschnitt 3.1.

Kulturgut nach EU-Recht unterliegt den Beschränkungen bei einer **Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat** nur dann, wenn es sich zugleich um Kulturgut nach österreichischem Recht (siehe Abschnitt 1.3.) handelt. Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach Abschnitt 3.2.

2. Kulturgut nach österreichischem Recht:

Im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes werden jene Kategorien von Kulturgütern bestimmt, die bei der Verbringung über die österreichische Staatsgrenze (dieser Vorgang wird im Sinne des Denkmalschutzgesetzes als "Ausfuhr" bezeichnet) einer Bewilligung bedürfen (siehe Abschnitt 1.3.). Dabei erfolgte auch eine Angleichung des nationalen Kulturgutbegriffes an den Kulturgutbegriff nach EU-Recht. Eine Abweichung besteht lediglich bei Kulturgut, das unter Denkmalschutz steht, und bei Archivalien. Dieses Kulturgut fällt auch dann unter die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, wenn es nicht im Anhang der [Verordnung \(EWG\) Nr. 3911/92](#) genannt ist. Hinsichtlich des Verfahrens sind dabei folgende Fälle zu unterscheiden:

- a) Soweit die **Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft** auch gemäß der [Verordnung \(EWG\) Nr. 3911/92](#) einer Genehmigung bedarf, sind gesonderte Bewilligungen nach dem Denkmalschutzgesetz **nicht** erforderlich. Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach Abschnitt 3.1.
- b) Soweit die **Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft** nur nach dem Denkmalschutzgesetz (und nicht auch gemäß der [Verordnung \(EWG\) Nr. 3911/92](#)) bewilligungspflichtig ist, sind Bewilligungen nach dem Denkmalschutzgesetz (siehe Anlage 2, Muster 1., 2., oder 3., ev. 4.) erforderlich. Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach Abschnitt 3.2.
- c) Soweit die **Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat** nach dem Denkmalschutzgesetz bewilligungspflichtig ist, sind Bewilligungen nach dem Denkmalschutzgesetz (siehe Anlage 2, Muster 1., 2., oder 3., ev. 4.) erforderlich. Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach Abschnitt 3.2.

3. nicht genanntes Kulturgut

Kulturgut, das weder unter Abschnitt 1.2. noch Abschnitt 1.3. fällt, sondern nationales Kulturgut eines anderen Mitgliedstaates ist, unterliegt bei direkter Ausfuhr aus Österreich gemäß Art. 2 Abs. 4 der [Verordnung \(EWG\) Nr. 3911/92](#) nicht den Beschränkungen für Kulturgut.

Wenn Zweifel hinsichtlich der Anwendbarkeit der Beschränkungen bestehen, wäre vor der Abfertigung mit dem Bundesdenkmalamt (1014 Wien, Hofburg, Schweizerhof, Säulenstiege, Tel. (01) 534 15) bzw. seinen Landeskonservatoraten, im Falle von Archivalien dem Österreichischen Staatsarchiv (1030 Wien, Nottendorfergasse 2, Tel. (01) 795 40) Rücksprache zu halten bzw. die Beibringung einer Bestätigung über die Bewilligungsfreiheit zu veranlassen (siehe Abschnitt 3.2.).

1.2. Kulturgut nach der [Verordnung \(EWG\) Nr. 3911/92](#)

(1) Grundsätzlich werden von der [Verordnung \(EWG\) Nr. 3911/92](#) unter dem Begriff "Kulturgüter" nur die im Anhang zu dieser Verordnung taxativ angeführten Kulturgüter verstanden. Dieser Anhang definiert die nachstehenden Waren als Kulturgut im Sinne der [Verordnung \(EWG\) Nr. 3911/92](#):

KATEGORIEN VON KULTURGÜTERN NACH ARTIKEL 1 DER [Verordnung \(EWG\) Nr. 3911/92](#)

1. Mehr als 100 Jahre alte archäologische Gegenstände (unabhängig von deren Wert) aus
 - Grabungen und archäologischen Funden zu Lande oder Wasser 9705 00 00
 - archäologischen Stätten 9706 00 00
 - archäologischen Sammlungen 9706 00 00
2. Bestandteile von Kunst- und Baudenkmälern oder religiösen Denkmälern, die aus deren Aufteilung stammen und älter sind als 100 Jahre (unabhängig von deren Wert) 9705 00 00 9706 00 00
3. Bilder und Gemälde, die nicht unter die Kategorien 3a oder 4 fallen, aus jeglichem Material und auf jeglichem Träger vollständig von Hand hergestellt, ab einem Wert von 150.000 Euro ⁽¹⁾ 9701

⁽¹⁾ Die älter sind als 50 Jahre und nicht ihren Urhebern gehören.

3a. Aquarelle, Gouachen und Pastelle, auf jeglichem Träger vollständig von Hand hergestellt, ab einem Wert von 30.000 Euro ⁽¹⁾	9701
4. Mosaiken, die nicht unter die Kategorien 1 oder 2 fallen, aus jeglichem Material vollständig von Hand hergestellt, und Zeichnungen, aus jeglichem Material und auf jeglichem Träger vollständig von Hand hergestellt, ab einem Wert von 15.000 Euro ⁽¹⁾	6914 9701
5. Original-Radierungen, -Stiche, -Serigraphien, und -Lithographien und lithographische Matrizen sowie Original-Plakate, ab einem Wert von 15.000 Euro ⁽¹⁾	Kapitel 49 9702 00 00 8442 50 80
6. Nicht unter die Kategorie 1 fallende Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst und Kopien, die auf dieselbe Weise wie das Original hergestellt worden sind, ab einem Wert von 50.000 Euro ⁽¹⁾	9703 00 00
7. Photographien, Filme und die dazugehörigen Negative, ab einem Wert von 15.000 Euro ⁽¹⁾	3704 3705 3706 4911 91 80
8. Wiegendrucke und Handschriften, einschließlich Landkarten und Partituren, als Einzelstücke oder Sammlung ⁽¹⁾ (unabhängig von deren Wert)	9702 00 00 9706 00 00 4901 10 00 4901 99 00 4904 00 00 4905 91 00 4905 99 00 4906 00 00
9. Bücher, die älter sind als 100 Jahre, als Einzelstücke oder Sammlung, ab einem Wert von 50.000 Euro	9705 00 00 9706 00 00
10. Gedruckte Landkarten, die älter sind als 200 Jahre, ab einem Wert von 15.000 Euro	9706 00 00
11. Archive aller Art, mit Archivalien, die älter sind als 50 Jahre, auf allen Trägern (unabhängig von deren Wert)	3704 3705 3706 4901

		4906
		9705 00 00
		9706 00 00
12. a) Sammlungen und Einzelexemplare aus zoologischen, botanischen, mineralogischen oder anatomischen Sammlungen, ab einem Wert von 50.000 Euro		9705 00 00
b) Sammlungen von historischem, paläontologischem, ethnographischem oder numismatischem Wert, ab einem Wert von 50.000 Euro		9705 00 00
13. Verkehrsmittel, die älter sind als 75 Jahre, ab einem Wert von 50.000 Euro		9705 00 00
		Kapitel 86
		Kapitel 87
		Kapitel 88
		Kapitel 89
14. Sonstige Antiquitäten, die nicht unter die Kategorien A1 bis A13 fallen, ab einem Wert von 50.000 Euro		
a) zwischen 50 und 100 Jahre alte Antiquitäten		
▪ Spielzeug, Spiele		Kapitel 95
▪ Gegenstände aus Glas		7013
▪ Goldschmiedearbeiten		7114
▪ Möbel und Einrichtungsgegenstände		Kapitel 94
▪ optische, photographische und kinematographische Instrumente		Kapitel 90
▪ Musikinstrumente		Kapitel 92
▪ Uhrmacherwaren		Kapitel 91
▪ Holzwaren		Kapitel 44
▪ keramische Waren		Kapitel 69
▪ Tapisserien		5805 00 00
▪ Teppiche		Kapitel 57
▪ Tapeten		4814

▪ Waffen	Kapitel 93
b) über 100 Jahre alte Antiquitäten	9706 00 00

(2) Die Erfüllung der Voraussetzungen im Hinblick auf den finanziellen Wert ist bereits bei Einreichung des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrnachweis zu beurteilen, wobei als finanzielle Wert der Wert des Kulturgutes in jenem Mitgliedstaat anzusehen ist, von dessen zuständigen Behörden die Ausfuhrnachweis erteilt wird.

(3) Für die Mitgliedstaaten, in denen der Euro nicht die Währung ist, werden die in diesem Anhang aufgeführten und in Euro ausgedrückten Wertgruppen in die jeweilige Landeswährung umgerechnet und in dieser Währung ausgedrückt, und zwar zu dem am 31. Dezember 2001 gültigen Umrechnungskurs.

1.3. Kulturgut nach dem Denkmalschutzgesetz

1.3.1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Gemäß § 1 Abs. 1 DMSG finden die in diesem Bundesgesetz enthaltenen Bestimmungen auf von Menschen geschaffene unbewegliche und bewegliche Gegenstände (einschließlich Überresten und Spuren gestaltender menschlicher Bearbeitung sowie künstlich errichteter oder gestalteter Bodenformationen) von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung ("Denkmale") Anwendung, wenn ihre Erhaltung dieser Bedeutung wegen im öffentlichen Interesse gelegen ist. Diese Bedeutung kann den Gegenständen für sich allein zukommen, aber auch aus der Beziehung oder Lage zu anderen Gegenständen entstehen. "Erhaltung" bedeutet Bewahrung vor Zerstörung, Veränderung oder Verbringung ins Ausland.

(2) Die Erhaltung liegt dann im öffentlichen Interesse, wenn es sich bei dem Denkmal aus überregionaler oder vorerst auch nur regionaler (lokaler) Sicht um Kulturgut handelt, dessen Verlust eine Beeinträchtigung des österreichischen Kulturgutbestandes in seiner Gesamtsicht hinsichtlich Qualität sowie ausreichender Vielzahl, Vielfalt und Verteilung bedeuten würde. Wesentlich ist auch, ob und in welchem Umfang durch die Erhaltung des Denkmals eine geschichtliche Dokumentation erreicht werden kann.

(3) Gemäß § 1 Abs. 11 DMSG sind die Begriffe "Denkmal" und "Kulturgut" gleichbedeutend, desgleichen "öffentliches Interesse" und "nationales Interesse".

(4) Gemäß § 16 Abs. 1 DMSG ist die Verbringung von Denkmalen (Kulturgut) über die österreichische Staatsgrenze (Ausfuhr) ohne Bewilligung oder Bestätigung nicht gestattet, wenn es sich

1. um Kulturgut, das unter Denkmalschutz steht oder hinsichtlich dessen zumindest ein Unterschutzstellungsverfahren vom Bundesdenkmalamt bereits eingeleitet wurde (siehe Abschnitt 1.3.2.),
2. gemäß der Verordnung, mit welcher Kategorien von Kulturgütern festgesetzt werden, die auf Grund der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes keiner Bewilligung bedürfen, um jenes Kulturgut handelt, das für die Ausfuhr einer Bewilligung bedarf (siehe Abschnitt 1.3.3.), oder
3. um Archivalien (siehe Abschnitt 1.3.4.)

handelt, es sei denn, es liegt eine sonstige sachliche (siehe Abschnitt 1.3.5.) oder persönliche Ausnahme (siehe Abschnitt 1.3.6.) vor.

1.3.2. Kulturgut, das unter Denkmalschutz steht

(1) Als Einleitung eines Unterschutzstellungsverfahrens gelten bereits alle Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes, die der Ermittlung des Eigentümers dienen.

(2) Im Fall von Archivalien erfolgt das Unterschutzstellungsverfahren durch das Österreichische Staatsarchiv.

1.3.3. Kategorien von Kulturgütern, die auf Grund der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes für die Ausfuhr keiner Bewilligung bedürfen

(1) Durch die unter BGBl. II Nr. 484/1999 kundgemachte Verordnung wurden Kategorien (Warengruppen) von Kulturgütern nach Art und Wert festgesetzt, die auf Grund der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes für eine Ausfuhr keiner Bewilligung bedürfen (siehe Abs. 4). Diese Warengruppen stimmen nach Art und Wert weitgehend mit den "Kategorien" im Anhang zur [Verordnung \(EWG\) Nr. 3911/92](#) überein.

(2) **Ausgenommen** von der Bewilligungsfreiheit ist allerdings Kulturgut, das unter Denkmalschutz steht, d.h. solches Kulturgut bleibt auch dann bewilligungspflichtig, wenn es in einer der Kategorien (Warengruppen) als bewilligungsfrei genannt ist.

(3) Die Erfüllung der Voraussetzungen im Hinblick auf den finanziellen Wert (im Inland) und die Bestimmung des Alters richten sich nach dem Tag des Antrags auf Erteilung einer

Ausfuhrbewilligung oder einer Bestätigung über die Bewilligungsfreiheit oder – wenn solche Anträge nicht gestellt werden – nach dem Tag der tatsächlichen Ausfuhr.

(4) Kategorien (Warengruppen):

1. Archäologische Gegenstände

a) Archäologische Gegenstände, soweit diese höchstens 100 Jahre alt sind und aus

- Grabungen und archäologischen Funden zu Lande oder unter Wasser,
 - archäologischen Stätten,
 - archäologischen Sammlungen
- stammen.

b) Archäologische Gegenstände von archäologisch oder wissenschaftlich beschränkter Bedeutung, die nicht unmittelbar aus Grabungen, archäologischen Funden oder archäologischen Stätten in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften stammen (vorausgesetzt, der Handel mit diesen Kulturgütern erfolgt rechtmäßig), sind von der Bewilligungspflicht auch dann ausgenommen, wenn sie älter als 100 Jahre sind.

Soweit älter als 100 Jahre

- a) oder aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften stammend
- b) generelle Bewilligungspflicht (Wertgrenze: 0, Wertunabhängig).

2. Kulturgüter, die integrierende **Teile von Denkmalen** von künstlerischer oder geschichtlicher Bedeutung oder von religiösen Denkmalen darstellen und von solchen entfernt wurden, soweit sie höchstens 100 Jahre alt sind. (In jedem Fall besteht Bewilligungsfreiheit nur, wenn diese Teile auch nicht einer anderen Kategorie zugezählt werden können und auf Grund dieser Einordnung bewilligungspflichtig sind.)

Wenn älter als 100 Jahre: generelle Bewilligungspflicht (Wertgrenze: 0, Wertunabhängig).

3. Bilder und Gemälde (nicht unter die Kategorien 3a oder 4 fallend), die, gleichgültig aus welchem Material sowie auf welchem Träger, vollständig von Hand hergestellt sind, soweit diese Kulturgüter höchstens 50 Jahre alt sind oder ihren Urhebern gehören.

Wenn älter als 50 Jahre und auch nicht ihren Urhebern gehörend, Wertgrenze für Bewilligungsfreiheit: unter 150 000 Euro.

3a. Aquarelle, Gouachen und Pastelle, gleichgültig auf welchem Träger, vollständig von Hand hergestellt, soweit diese Kulturgüter höchstens 50 Jahre alt sind oder ihren Urhebern gehören.

Wenn älter als 50 Jahre und auch nicht ihren Urhebern gehörend, Wertgrenze für Bewilligungsfreiheit: unter 30 000 Euro.

4. Mosaike (nicht unter die Kategorien 1 oder 2 fallend), die, aus welchem Material auch immer, jedoch vollständig von Hand hergestellt sind, und **Zeichnungen**, die von Hand hergestellt sind, gleichgültig mit welchem Material auf welchem Träger, soweit diese Kulturgüter höchstens 50 Jahre alt sind oder ihren Urhebern gehören.

Wenn älter als 50 Jahre und auch nicht ihren Urhebern gehörend, Wertgrenze für Bewilligungsfreiheit: unter 15 000 Euro.

5. Original-Radierungen, -Stiche, -Serografien oder **Lithografien**, lithografische **Matrizen** sowie **Original-Plakate**, soweit diese Kulturgüter höchstens 50 Jahre alt sind oder ihren Urhebern gehören.

Wenn älter als 50 Jahre und auch nicht ihren Urhebern gehörend, Wertgrenze für Bewilligungsfreiheit: unter 15 000 Euro.

6. Nicht unter die Kategorie 1 fallende originale Erzeugnisse der Bildhauerkunst und Kopien, die auf dieselbe Weise wie das Original hergestellt worden sind, soweit diese Kulturgüter höchstens 50 Jahre alt sind oder ihren Urhebern gehören.

Wenn älter als 50 Jahre und auch nicht ihren Urhebern gehörend, Wertgrenze für Bewilligungsfreiheit: unter 50 000 Euro.

7. Fotografien, Filme und die **Negative** zu solchen (ausgenommen Archive oder Archivalien gemäß Kategorie 11 bzw. § 25 DMSG – siehe Abschnitt 1.3.4.), soweit diese Kulturgüter höchstens 50 Jahre alt sind oder ihren Urhebern gehören.

Wenn älter als 50 Jahre und auch nicht ihren Urhebern gehörend, Wertgrenze für Bewilligungsfreiheit: unter 15 000 Euro.

8. Wiegendrucke (Inkunabeln) und Handschriften (einschließlich **Landkarten** und **Partituren**) als Einzelstücke oder Sammlung, soweit die Kulturgüter höchstens 50 Jahre alt sind (sein können) oder ihren Urhebern gehören.

Wenn älter als 50 Jahre und auch nicht ihren Urhebern gehörend: generelle Bewilligungspflicht (Wertgrenze: 0, Wert ohne Bedeutung).

9. Bücher, als Einzelstücke oder Sammlung, soweit sie höchstens 100 Jahre alt sind.

Wenn älter als 100 Jahre Wertgrenze für Bewilligungsfreiheit: unter 50 000 Euro (als Einzelstück oder Sammlung).

10. Gedruckte Landkarten, soweit sie höchstens 200 Jahre alt sind.

Wenn älter als 200 Jahre Wertgrenze für Bewilligungsfreiheit: unter 15 000 Euro.

11. Archive aller Art und **Archivalien** jeden Inhalts, soweit sie höchstens 50 Jahre alt sind (Zeitpunkt der Anlegung des Archivs oder Herstellung der Archivalie, bei letzterer diese altersmäßige Einschränkung nur, soweit sie nicht Teil eines Archivs ist, bei dem der Zeitpunkt der Anlegung länger als 50 Jahre zurückliegt), auf allen Trägern.

Ausgenommen von jeder Bewilligungsfreiheit sind jedoch alle **Archive** und **Archivalien** jeden Alters **gemäß § 25 DMSG** (Schriftgut sowie zu dokumentarischen Zwecken oder zur Information der Öffentlichkeit hergestelltes Bild-, Film-, Video- und Tonmaterial, das von geschichtlicher oder kultureller Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis der Geschichte und Gegenwart in politischer, wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Hinsicht sowie bezüglich Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung und den Schutz allgemeiner oder besonderer bürgerlicher Rechte ist, gleichgültig in wessen Eigentum stehend) (generelle Bewilligungspflicht gemäß § 16 Abs. 1 Z 3 DMSG)

Ansonsten Archive und Archivalien, wenn älter als 50 Jahre: generelle Bewilligungspflicht (Wertgrenze: 0, Wert ohne Bedeutung).

12.

- a)** Sammlungen und Einzelexemplare aus **zoologischen, botanischen, mineralogischen** oder **anatomischen Sammlungen**,
- b)** **Sammlungen von historischem, paläontologischem, ethnografischem** oder **numismatischem** Wert.

Als Sammlungsstücke und Sammlungen im Sinne der Positionen 12 a) und 12 b) gelten nur Gegenstände, die geeignet sind, in eine Sammlung aufgenommen zu werden, das heißt Gegenstände, die verhältnismäßig selten sind, normalerweise nicht ihrem ursprünglichen Verwendungszweck gemäß benutzt werden, Gegenstand eines

Spezialhandels außerhalb des üblichen Handels mit allfällig ähnlichen (Gebrauchs-) Gegenständen sind und einen hohen Wert haben.

Wertgrenze für Bewilligungsfreiheit bei a) und b): unter 50 000 Euro (Wert eines Einzelstücks oder der Sammlung).

13. Verkehrsmittel, soweit sie höchstens 75 Jahre alt sind.

Wenn älter als 75 Jahre Wertgrenze für Bewilligungsfreiheit: unter 50 000 Euro.

14. Sonstige, nicht unter die Kategorien 1 bis 13 fallende **Antiquitäten**:

a) Antiquitäten nachfolgender Warengruppen, soweit sie weniger als 50 Jahre alt sind:

▪ Spielzeug und Spiele	Kapitel 95
▪ Gegenstände aus Glas	7013
▪ Goldschmiedearbeiten	7114
▪ Möbel und Einrichtungsgegenstände	Kapitel 94
▪ optische, photographische und kinematografische Instrumente	Kapitel 90
▪ Musikinstrumente	Kapitel 92
▪ Uhrmacherwaren	Kapitel 91
▪ Holzwaren	Kapitel 44
▪ keramische Waren	Kapitel 69
▪ Tapisserien	5805
▪ Teppiche	Kapitel 57
▪ Tapeten	4814
▪ Waffen	Kapitel 93.

b) Alle sonstigen Antiquitäten, soweit diese höchstens 100 Jahre alt sind.

Wenn Kulturgut der Warengruppe gemäß a) wenigstens 50 Jahre und alle sonstigen Antiquitäten gemäß b) mehr als 100 Jahre alt sind, Wertgrenze für Bewilligungsfreiheit: unter 50 000 Euro.

1.3.4. Archivalien

(1) Gemäß § 25 Abs. 1 DMSG gelten als Archivalien

- a) Schriftgut (schriftlich geführte oder auf elektronischen Informationsträgern gespeicherte Aufzeichnungen aller Art wie Schreiben und Urkunden samt den damit in Zusammenhang stehenden Karten, Plänen, Zeichnungen, Siegel, Stempel mit deren Anlagen einschließlich der Programme, Karteien, Ordnungen und Verfahren, um das Schriftgut auswerten zu können) sowie
- b) zu dokumentarischen Zwecken oder zur Information der Öffentlichkeit hergestelltes Bild-, Film-, Video- und Tonmaterial,

das von geschichtlicher oder kultureller Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis der Geschichte und Gegenwart in politischer, wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Hinsicht sowie bezüglich Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung und den Schutz allgemeiner oder besonderer bürgerlicher Rechte ist.

(2) Kommt derartigen Gegenständen geschichtlich gewordenen Charakters jedoch Bedeutung dieser Art nicht zu, dann gelten sie nicht als Archivalien, und zwar auch dann nicht, wenn Sammlungen dieser Art, wie Sammlungen von musikalischen Handschriften, literarischen Schriftstücken, Ansichts- und Porträtsammlungen und dergleichen, als Archive bezeichnet werden.

1.3.5. Sachliche Ausnahmen von den Beschränkungen

(1) Die Werke **lebender Künstler** und solcher Künstler, seit deren Tod noch nicht **20 Jahre** vergangen sind, benötigen für die Ausfuhr **keiner** Ausfuhrbewilligung (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7562"*), **außer** es handelt sich um **Kulturgut, das unter Denkmalschutz steht**, oder um **Archivalien**.

(2) Kulturgut, das im Rahmen der zollrechtlichen Vorschriften nicht in den zollrechtlich freien Verkehr, sondern in ein **Versand-** oder **Zolllagerverfahren** oder in ein Verfahren der **aktiven Veredelung** oder der **vorübergehenden Verwendung** überführt wurde, unterliegt während der Zeit des aufrechten Fortbestands dieses Verfahrens – höchstens auf die Dauer von fünf Jahren nach erfolgter Einfuhr – nicht der Bewilligungspflicht, es sei denn, es handelt sich um Kulturgut, das entgegen den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes oder mit einer Bewilligung ins Ausland verbracht worden war. Die Nämlichkeit des auszuführenden mit dem eingeführten Kulturgut muss im Zeitpunkt der Ausfuhr gesichert sein.

(3) Bestehen Bedenken, so ist der Nachweis, dass es sich um eine sachliche Ausnahme von den Beschränkungen handelt, durch eine Bestätigung über die Ausfuhrfreiheit (Abschnitt 3.2.) zu erbringen.

1.3.6. Persönliche Ausnahmen von den Beschränkungen

(1) Bibliotheken (Sammlungen von Büchern) und Sammlungen audio-visueller Medien (Sammlungen von Bild- und Tonträgern), die sich im Eigentum des Bundes (sowie seiner beschränkt erwerbsfähigen Anstalten), eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft befinden, bedürfen für die vorübergehende Ausfuhr von Gegenständen aus diesen Sammlungen (ausgenommen Archivalien) **im Rahmen des internationalen Leihverkehrs** keine Ausfuhrbewilligung.

(2) Als Nachweis, dass persönliche Ausnahmen von den Beschränkungen vorliegen, hat der Versender auf der Sendung bzw. den Begleitpapieren zu vermerken, dass es sich um eine bescheidfreie Versendung gemäß § 22 Abs. 6 DMSG handelt. Aus dem Vermerk muss die für die Angaben verantwortliche Person hervorgehen.

(3) Sofern eine Ausnahmeregelung gemäß Abschnitt 1.3.6. Anwendung findet, ist im *bei e-zoll Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartcode "7579"* anzugeben.

2. Art der Beschränkungen

2.1. Beschränkungen für Kulturgut nach der Verordnung (EWG)

Nr. 3911/92

Als Ausfuhr im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 ist jede Verbringung über die Zollgrenze der Gemeinschaft zu verstehen, unabhängig davon, ob die Einfuhr erst vor kurzem erfolgte oder schon vor längerer Zeit und unabhängig auch davon, ob sich das Kulturgut im Eigentum eines Inländers oder Ausländers befindet.

2.2. Beschränkungen für Kulturgut nach dem Denkmalschutzgesetz

(1) Als Ausfuhr im Sinne des Denkmalschutzgesetzes ist jede Verbringung über die österreichische Staatsgrenze zu verstehen, unabhängig davon, ob die Einfuhr erst vor kurzem erfolgte oder schon vor längerer Zeit und unabhängig auch davon, ob sich das Kulturgut im Eigentum eines Inländers oder Ausländers befindet.

(2) Die Beschränkungen beziehen sich daher, soweit es sich um eine Ausfuhr in einen Drittstaat handelt, auf die Ausfuhr (auch Wiederausfuhr) von Waren im

- a) zollrechtlich freien Verkehr,
- b) Zolllagerverfahren,
- c) Versandverfahren,
- d) Verfahren der passiven Veredelung oder
- e) Verfahren der vorübergehenden Verwendung.

In den Fällen der Buchstaben b) bis d) jedoch nur dann, wenn aus den Ausfuhrpapieren hervorgeht, dass sich das Kulturgut länger als fünf Jahre im Zollgebiet befunden hat (siehe Abschnitt 1.3.5. Abs. 2).

3. Verfahren

3.1. Ausfuhr von Kulturgut nach der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92

3.1.1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Ausfuhr von in Abschnitt 1.2. angeführten Kulturgütern darf nur erfolgen, wenn eine Ausfuhr genehmigung (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "E012"*) vorliegt. Es gibt drei Arten von EU-Ausfuhr genehmigungen:

1. die normale Genehmigung (siehe Abschnitt 3.1.2., Muster A.1. der Anlage 1);
2. die spezifische offene Genehmigung (siehe Abschnitt 3.1.3., Muster A.2. der Anlage 1);
3. die allgemeine offene Genehmigung (siehe Abschnitt 3.1.4., Muster A.3. der Anlage 1);

(2) Diese Ausfuhr genehmigung (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "E012"*) wird von einer zuständigen Stelle eines Mitgliedstaates ausgestellt und gilt in der ganzen Gemeinschaft, wobei der Vordruck, auf dem die Ausfuhr genehmigung erteilt wird, dem Muster A.1., A.2. oder A.3. der Anlage 1 entsprechen und in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft erteilt werden muss. Sie ist der für die Annahme der Zollerklärung zuständigen Zollstelle bei der Erfüllung der Ausfuhrzoll förmlichkeiten als Beleg für die Zollerklärung vorzulegen und bildet eine erforderliche Unterlage gemäß Art. 62 Abs. 2 ZK.

(3) Die Liste der Genehmigungsstellen wird von der Kommission gemäß Artikel 3 der [Verordnung \(EWG\) Nr. 3911/92](#) im Amtsblatt veröffentlicht. Die Anlage 3 enthält diese Informationen.

(4) Gemäß Art. 3 Abs. 3 der [Verordnung \(EWG\) Nr. 752/93](#) können die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem das Dokument vorgelegt wird, eine Übersetzung in die Amtssprache dieses Mitgliedstaates verlangen, wobei der Genehmigungsinhaber die Kosten der Übersetzung zu tragen hat. Von dieser Ermächtigung ist immer dann Gebrauch zu machen, wenn aus der Ausfuhr genehmigung nicht alle benötigten Angaben mit Sicherheit verständlich zu entnehmen sind.

(5) Der Vordruck wird üblicherweise auf mechanischem oder elektronischem Wege ausgefüllt; er kann jedoch auch handschriftlich in Großbuchstaben leserlich ausgefüllt werden. Bei allen Verfahren dürfen die Vordrucke weder Radierungen noch Übermalungen oder sonstige Änderungen aufweisen.

(6) Für jede Sendung von Kulturgütern wird grundsätzlich eine getrennte Ausfuhr genehmigung erteilt, wobei nach der [Verordnung \(EWG\) Nr. 752/93](#) der Begriff "Sendung" jedoch ein einzelnes Kulturgut oder mehrere Kulturgüter bedeuten kann.

3.1.2. Normale Genehmigung

(1) Eine normale Genehmigung (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "E012"*) ist grundsätzlich für alle von der [Verordnung \(EWG\) Nr. 3911/92](#) erfassten Ausfuhren zu verwenden. Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, in bestimmten, im Abschnitt 3.1.3. und Abschnitt 3.1.4. näher erläuterten Fällen, an Stelle der normalen Genehmigung spezifische oder allgemeine offene Genehmigungen zu verwenden.

(2) Der Vordruck der normalen Ausfuhr genehmigung (Muster A.1. der Anlage 1) umfasst drei Blätter:

- Blatt 1 ist das Antragsformular und trägt die Nummer 1;
- Blatt 2 ist für den Inhaber bestimmt und trägt die Nummer 2;
- Blatt 3, das an die ausstellende Behörde zurückgeschickt werden muss, trägt die Nummer 3.

Auf die in Anlage 1 enthaltenen Erläuterungen zur normalen Ausfuhr genehmigung wird hingewiesen.

(3) Der Antragsteller füllt die Felder 1, 3, 5 bis 21, 24 sowie gegebenenfalls Feld 25 des Antragsformulars auf allen Blättern aus, mit Ausnahme des Feldes bzw. der Felder, deren Vorabdruck genehmigt worden ist. Dem Antrag an die zuständige Behörde des Mitgliedstaates (siehe Abschnitt 3.1.1. Abs. 3) sind beizufügen:

- Unterlagen mit allen zweckdienlichen Angaben über das Kulturgut bzw. die Kulturgüter und seine bzw. ihre Rechtslage zum Zeitpunkt des Antrages sowie gegebenenfalls entsprechende Belege (Rechnungen, Gutachten usw.);
- eine oder gegebenenfalls auf Verlangen der zuständigen Behörden mehrere beglaubigte Schwarz-Weiß- oder Farbfotografien (Mindestformat 8 cm x 12 cm) des bzw. der Kulturgüter. Statt der Fotografie kann mit Zustimmung der zuständigen Behörden gegebenenfalls auch eine detaillierte Liste des bzw. der Kulturgüter vorgelegt werden.

(4) Der für die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung ordnungsgemäß ausgefüllte Vordruck ist vom Antragsteller den zuständigen Behörden (siehe Abschnitt 3.1.1. Abs. 3) vorzulegen. Erreichen diese die Genehmigung, so behalten sie Blatt Nr. 1 ein. Die übrigen Blätter werden dem Antragsteller bzw. seinem Stellvertreter ausgehändigt, der damit Inhaber der Ausfuhrgenehmigung wird.

(5) Die Blätter der normalen Ausfuhrgenehmigung, die zusammen mit der Ausfuhranmeldung den Zollstellen vorgelegt werden müssen, sind:

- das Blatt 2 (Exemplar für den Inhaber) **und**
- das Blatt 3 (Exemplar für die ausstellende Behörde).

(6) Die **Ausfuhrzollstelle** hat sich davon zu überzeugen, dass die Angaben der Ausfuhranmeldung mit denen der Ausfuhrgenehmigung oder gegebenenfalls des Carnets ATA übereinstimmen und dass im Feld 44 der Ausfuhranmeldung oder auf dem entsprechenden Abschnitt des Carnets ATA auf die Ausfuhrgenehmigung Bezug genommen wird. Die Ausfuhrabfertigung ist auf den **Blättern 2 und 3 im Feld 23** der Ausfuhrgenehmigung vordrucksgemäß zu bestätigen. Die notwendigen Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung sind im Anschluss vorzunehmen, wobei diese im Anbringen eines Zollverschlusses oder eines Stempelabdruckes der Zollstelle bestehen können. Dem Exemplar Nr. 3 des Einheitspapiers ist das Blatt 3 der Ausfuhrgenehmigung beizuhalten. Das Blatt 2 ist dem Anmelder oder seinem Stellvertreter zu übergeben.

(7) Das Blatt 3 der Ausfuhrgenehmigung hat die Sendung bis zur Zollstelle des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft zu begleiten. Die **Ausgangszollstelle** hat den Austritt

auch im **Feld 26** der Ausfuhr genehmigung zu bestätigen und die Genehmigung danach an die ausstellende Behörde zurückzusenden.

(8) Die Gültigkeitsdauer einer normalen Ausfuhr genehmigung beträgt höchstens zwölf Monate ab dem Ausstellungsdatum. Wird eine vorübergehende Ausfuhr genehmigung beantragt, so können die zuständigen Behörden eine Frist für die Wiedereinfuhr für das Kulturgut in den Mitgliedstaat der Ausfuhr setzen. Ist eine nicht verwendete Ausfuhr genehmigung abgelaufen, so müssen das Original und die Kopien, die sich im Besitz des Inhabers befinden, von diesem unverzüglich an die ausstellende Behörde zurückgesandt werden. Auf keinen Fall sind abgelaufene Ausfuhr genehmigungen von den Zollstellen anzuerkennen. Auf Abschnitt 4 wird besonders hingewiesen.

3.1.3. Spezifische offene Genehmigung

(1) Eine spezifische offene Genehmigung (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "E012"*) kann für Kulturgut erteilt werden, dessen regelmäßige vorübergehende Ausfuhr aus der Gemeinschaft und/oder Ausstellung in einem Drittland vorgesehen ist. Das Kulturgut muss Eigentum oder rechtmäßiger Besitz der Person oder Organisation sein, die es verwendet oder ausstellt. Eine spezifische offene Genehmigung berechtigt im Gegensatz zu einer normalen Genehmigung zu einer **mehrmaligen vorübergehenden Ausfuhr** der in der Genehmigung angeführten Kulturgüter.

(2) Der Vordruck der spezifischen offenen Ausfuhr genehmigung (Muster A.2. der Anlage 1) umfasst zwei Blätter:

- Blatt 1 ist die Genehmigung und trägt die Nummer 1;
- Blatt 2 ist für den Inhaber bestimmt und trägt die Nummer 2.

(3) Die Gültigkeitsdauer einer spezifischen offenen Ausfuhr genehmigung beträgt höchstens fünf Jahre ab dem Ausstellungsdatum.

(4) Die Zollstellen sind berechtigt, eine deutsche Übersetzung einer spezifischen offenen Ausfuhr genehmigung zu verlangen. Die Kosten einer solchen Übersetzung hat der Genehmigungsinhaber zu tragen.

(5) Der Zollstelle ist das Blatt 1 der spezifischen offenen Ausfuhr genehmigung zusammen mit der Ausfuhr anmeldung vorzulegen. Die für die Annahme der Ausfuhr anmeldung zuständige Zollstelle hat sich davon zu überzeugen, dass die Angaben der Ausfuhr anmeldung mit denen der Ausfuhr genehmigung übereinstimmen und dass im Feld 44 der Ausfuhr anmeldung auf die Ausfuhr genehmigung Bezug genommen wird. Eine zollamtliche Bestätigung auf der

Genehmigung ist **nicht** anzubringen. Die notwendigen Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung sind im Anschluss vorzunehmen, wobei diese im Anbringen eines Zollverschlusses oder eines Stempelabdruckes der Zollstelle bestehen können. Das Blatt 1 der spezifischen offenen Ausfuhr genehmigung ist gemeinsam mit dem Exemplar Nr. 3 des Einheitspapiers dem Anmelder oder seinem Stellvertreter zu übergeben.

(6) Das Blatt 1 der spezifischen offenen Ausfuhr genehmigung hat die Sendung bis zur Zollstelle des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft zu begleiten und ist von dieser dem Ausführer oder seinem Stellvertreter zu übergeben. Das Ansetzen einer Austrittsbestätigung in der spezifischen offenen Ausfuhr genehmigung ist **nicht** erforderlich.

3.1.4. Allgemeine offene Genehmigung

(1) Allgemeine offene Genehmigungen (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "E012"*) können Museen oder anderen Einrichtungen zur vorübergehenden Ausfuhr aller Teile ihrer ständigen Sammlung erteilt werden, die regelmäßig für eine vorübergehende Ausfuhr aus der Gemeinschaft für eine Ausstellung in einem Drittland in Frage kommen. Eine allgemeine offene Genehmigung berechtigt im Gegensatz zu einer normalen Genehmigung zu einer **mehrmaligen vorübergehenden Ausfuhr**. Die Genehmigung kann für jede vorübergehende Ausfuhr von Waren der ständigen Sammlung in beliebiger Zusammenstellung verwendet werden. Sie gilt auch für mehrere verschiedene Zusammenstellungen von Waren, die nacheinander oder gleichzeitig ausgeführt werden.

(2) Allgemeine offene Genehmigungen sind nur zusammen mit einem (vom Ausführer für jede Ausfuhr zu erstellenden) Verzeichnis der im Rahmen des jeweiligen Ausfuhrvorgangs vorübergehend ausgeführten Kulturgüter gültig. Dieses Verzeichnis muss mit dem Briefkopf der betreffenden Einrichtung versehen sein. Außerdem muss jede Seite den Stempelabdruck der Einrichtung tragen und unterschrieben sein. Zu Kontrollzwecken sind sowohl der Stempelabdruck der Einrichtung als auch die Unterschriften der zeichnungsberechtigten Personen in der Genehmigung enthalten (siehe Muster A.3. der Anlage 1). Personen, die auf der Genehmigung nicht namentlich angeführt sind, sind zur Unterfertigung dieses Verzeichnisses nicht berechtigt, und zwar auch dann nicht, wenn sie ansonsten zur rechtsverbindlichen Unterzeichnung für die betreffende Einrichtung berechtigt sind.

(3) Der Vordruck der allgemeinen offenen Ausfuhr genehmigung (Muster A.3. der Anlage 1) umfasst zwei Blätter:

- Blatt 1 ist die Genehmigung und trägt die Nummer 1;
- Blatt 2 ist für den Inhaber bestimmt und trägt die Nummer 2.

(4) Die Gültigkeitsdauer einer allgemeinen offenen Ausfuhr genehmigung beträgt höchstens fünf Jahre ab dem Ausstellungsdatum.

(5) Die Zollstellen sind berechtigt, eine deutsche Übersetzung einer allgemeinen offenen Ausfuhr genehmigung zu verlangen. Die Kosten einer solchen Übersetzung hat der Genehmigungsinhaber zu tragen.

(6) Der Zollstelle sind das Blatt 1 der allgemeinen offenen Ausfuhr genehmigung und das Verzeichnis der auszuführenden Waren (siehe Abs. 2) zusammen mit der Ausfuhr anmeldung vorzulegen. Die für die Annahme der Ausfuhr anmeldung zuständige Zollstelle hat sich davon zu überzeugen, dass die Angaben der Ausfuhr anmeldung mit denen im Verzeichnis übereinstimmen und dass im Feld 44 der Ausfuhr anmeldung auf die Ausfuhr genehmigung Bezug genommen wird. Eine zollamtliche Bestätigung auf der Genehmigung ist **nicht** anzubringen. Die notwendigen Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung sind im Anschluss vorzunehmen, wobei diese im Anbringen eines Zollverschlusses oder eines Stempelabdruckes der Zollstelle bestehen können. Das Verzeichnis der auszuführenden Waren ist einzuziehen und der Anmeldung anzuschließen. Das Blatt 1 der allgemeinen offenen Ausfuhr genehmigung ist gemeinsam mit dem Exemplar Nr. 3 des Einheitspapiers dem Anmelder oder seinem Stellvertreter zu übergeben.

(7) Das Blatt 1 der allgemeinen offenen Ausfuhr genehmigung hat die Sendung bis zur Zollstelle des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft zu begleiten und ist von dieser dem Ausführer oder seinem Stellvertreter zu übergeben. Das Ansetzen einer Austrittsbestätigung in der allgemeinen offenen Ausfuhr genehmigung ist **nicht** erforderlich.

3.2. Ausfuhr von Kulturgut nach dem Denkmalschutzgesetz

(1) Gemäß § 16 Abs. 1 DMSG ist die Ausfuhr von Kulturgut nur zulässig, wenn

- eine Ausfuhr bewilligung (siehe Anlage 2, Muster 1., 2., oder 3., ev. 4.) entweder des **Bundesdenkmalamtes** (dazu gehören auch seine Landeskonservatorate in Bregenz, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz und Salzburg; *Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7560"*) oder im Fall von Archivalien des **Österreichischen Staatsarchivs** (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7561"*)

oder

- eine Bestätigung dieser Behörden über die Ausfuhr freiheit nach dem Denkmalschutzgesetz (siehe Anlage 2, Muster 5., ev. 6.; *Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7560“ bzw. „7561“*)

vorliegt.

(2) Die Gültigkeitsdauer dieser Unterlagen ist wie folgt festgelegt:

- a) Ausfuhrbewilligungen für **endgültige** Ausfuhren (siehe Anlage 2, Muster 1.) gelten jeweils fünf Jahre nach Ausstellungsdatum und können (auch mehrmals) um jeweils drei Jahre verlängert werden;
- b) Ausfuhrbewilligungen für **vorübergehende** Ausfuhren (siehe Anlage 2, Muster 2.) und Ausfuhrbewilligungen für **Wiederausfuhren** (siehe Anlage 2, Muster 3.) können auf längstens fünf Jahre (bei Archivalien ein Jahr) erteilt werden, wobei eine zweimalige Verlängerung um weitere fünf Jahre (bei Archivalien ein Jahr) möglich ist. In Ausnahmefällen können aber auch Genehmigungen auf längere Zeit oder auf unbestimmte Zeit erteilt werden;
- c) **Bestätigung über die Ausfuhrfreiheit** (siehe Anlage 2, Muster 5.) gelten jeweils fünf Jahre nach Ausstellungsdatum und können (auch mehrmals) um jeweils drei Jahre verlängert werden.

(3) Die Beurteilung, ob ein Gegenstand Kulturgut ist, obliegt dem Bundesdenkmalamt (1014 Wien, Hofburg, Schweizerhof, Säulenstiege, Tel. (01) 534 15) bzw. seinen Landeskonservatoraten, im Falle von Archivalien dem Österreichischen Staatsarchiv (1030 Wien, Nottendorfergasse 2, Tel. (01) 795 40). In Zweifelsfällen ist die Vorlage einer Bestätigung dieser Behörden über die Ausfuhrfreiheit zu verlangen.

(4) Es wird darauf hingewiesen, dass von der zuständigen Stelle nach Abs. 3 sowohl Ausfuhr genehmigungen nach der [Verordnung \(EWG\) Nr. 3911/92](#) und der [Verordnung \(EWG\) Nr. 752/93](#) auf Formularen gemäß Muster A.1., A.2. oder A.3. der Anlage 1 ausgestellt werden (Ausfuhr in einen Drittstaat), als auch nationale Genehmigungen auf Formularen gemäß Muster B.1., B.2. oder B.3. der Anlage 1 für den Austritt in einen anderen Mitgliedstaat.

(5) Die Ausfuhrbewilligung bzw. die Bestätigung über die Ausfuhrfreiheit des Bundesdenkmalamtes (seiner Landeskonservatorate) oder des Österreichischen Staatsarchivs bildet eine erforderliche Unterlage gemäß Art. 62 Abs. 2 ZK.

(6) Die Bewilligungen und Bestätigungen sind auf Grund der darin enthaltenen Beschreibungen und allenfalls angeschlossener Lichtbilder auf ihre Übereinstimmung mit den zur Ausfuhr gestellten Waren, die auch noch vom Bundesdenkmalamt (seinen

Landeskonservatoraten) – etwa mit einer Stampiglie – gekennzeichnet werden, zu überprüfen.

(7) Wenn Zweifel an der Übereinstimmung bestehen, ist vor der Abfertigung zur Ausfuhr das Einvernehmen mit der Stelle herzustellen, von der die Dokumente bzw. Kennzeichnungen herzurühren scheinen.

(8) Die ausgeführten Waren sind auf der Bewilligung bzw. Bestätigung abzuschreiben. Erschöpfte Ausfuhrbewilligungen bzw. Bestätigungen über die Ausfuhrfreiheit sind einzuziehen und monatlich gesammelt der Stelle, die sie ausgestellt hat, zu übermitteln.

3.3. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

(1) Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

(2) Bei Kulturgut, für deren Ausfuhr eine Ausfuhr genehmigung gemäß der [Verordnung \(EWG\) Nr. 3911/92](#) erteilt wurde, ist die Ausfuhr genehmigung gemeinsam mit den sonstigen Begleitdokumenten der Sendung **vor dem Versand** der Überwachungszollstelle zur Abschreibung bzw. Bestätigung vorzulegen. Die von der Überwachungszollstelle bestätigte Ausfuhr genehmigung hat die Sendung bis zur Zollstelle des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft zu begleiten und ist dieser Zollstelle zur Bestätigung des Ausgangs aus der Gemeinschaft vorzulegen.

4. Strafbestimmungen

(1) Die **vorsätzliche** Ausfuhr von Kulturgut entgegen den in dieser Findok wiedergegebenen Bestimmungen der [Verordnung \(EWG\) Nr. 3911/92](#) oder des Denkmalschutzgesetzes ist gemäß § 37 Abs. 2 Z 1 DMSG als Verwaltungsübertretung strafbar. Der Versuch solcher Zu widerhandlungen ist **nicht** strafbar.

(2) Die Zollorgane sind gemäß Artikel 9 der [Verordnung \(EWG\) Nr. 3911/92](#) in Verbindung mit § 35 Abs. 1 DMSG befugt, Waren zu beschlagnahmen, wenn

- a) der Verdacht besteht, dass es sich um Gegenstände handelt, die entgegen den Bestimmungen der [Verordnung \(EWG\) Nr. 3911/92](#) oder des Denkmalschutzgesetzes ausgeführt werden sollen, oder
- b) es sich um Gegenstände handelt, die vom Verfall bedroht sind oder bereits für verfallen erklärt wurden oder dem Bund anheim gefallen sind.

Dabei sind die Bestimmungen des § 26 ZollR-DG (z. B. Recht zur Verhängung eines Verfügungsverbotes) entsprechend anzuwenden. Im Hinblick auf die spezielleren Regelungen im § 35 DMSG hinsichtlich Beschlagnahme und Anzeige ist bei Kulturgut ausschließlich nach diesen Regelungen (siehe Abs. 3 und 4) vorzugehen. Beschlagnahmen nach § 29 ZollR-DG sind daher bei Kulturgut nicht vorzunehmen.

(3) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen, eine Zu widerhandlung gegen das Ausfuhrverbot – gleichgültig, ob es sich um Kulturgut nach Abschnitt 1.2. oder Abschnitt 1.3. handelt – feststellen, so sind die Waren gemäß Artikel 9 der [Verordnung \(EWG\) Nr. 3911/92](#) in Verbindung mit § 35 Abs. 1 DMSG zu beschlagnahmen. Von der Beschlagnahme ist umgehend das Bundesdenkmalamt oder das nächste Landeskonservatorat bzw. bei Archivalien das Österreichische Staatsarchiv zu verständigen.

(4) Erfolgt nicht spätestens bis Ablauf des dritten auf die Beschlagnahme folgenden Werktagen eine Prüfung und liegt nicht binnen eines weiteren Woche (bei der Zollbehörde einlangend) eine Erklärung vor, dass es sich um (gesperrtes) Kulturgut handelt, so ist die Beschlagnahme aufzuheben. Dasselbe gilt, wenn eine Ausfuhrbewilligung oder eine entsprechende Bestätigung nachgebracht wird.

(5) Wird die Beschlagnahme nicht aufgehoben, ist der Verstoß sowie die erfolgte Beschlagnahme der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ungesäumt anzuzeigen; die beschlagnahmten Waren sind dieser Behörde nach Möglichkeit auszufolgen. Im Falle von Nichtgemeinschaftswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Waren gemäß Art. 867a ZK-DVO als in ein Zolllager übergeführt gelten und daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu gestellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(6) Ohne Rücksicht auf das Strafverfahren nach dem Denkmalschutzgesetz ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

Anlage 1**Muster der EU-Ausfuhrgenehmigungen****A.1. Normale EU-Ausfuhrgenehmigung**

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		KULTURGÜTER		
EXEMPLAR FÜR DEN INHABER 2	1 Antragsteller (Name und Anschrift) <input type="checkbox"/>		2 Ausfuhrgenehmigung Nr. Gültig bis 	
	3 Empfänger (Anschrift und Bestimmungsland)		4 <input type="checkbox"/> ENDGÜLTIG <input type="checkbox"/> VORÜBERGEHEND Wiedereinfuhrfrist 	
	5 Vertreter des Antragstellers (Name und Anschrift)		6 Ausstellende Behörde (Name, Anschrift und Mitgliedstaat)	
	7 Eigentümer des Kulturgutes (der Kulturgüter) (Name und Anschrift)		8 Bezeichnung gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 Kategorie(n) des Kulturguts/der Kulturgüter	
	9 Bezeichnung des Kulturguts bzw. der Kulturgüter		10 KN-Code 	
			11 Anzahl/Menge 	
			12 Wert in Landeswährung 	
<small>(Sollte der verfügbare Raum nicht ausreichen, so können für die Angaben in den Feldern 9 bis 20 zusätzliche Blätter in dreifacher Ausfertigung verwendet werden.)</small>				
13 Zweck der Ausfuhr des Kulturguts bzw. der Kulturgüter/Grund für den Genehmigungsantrag				
Kriterien für die Nämlichkeitssicherung				
14 Titel oder Thema				
15 Abmessungen	16 Datierung	17 Sonstige Merkmale		
18 Als Nämlichkeitssatz beigefügte Unterlagen/Besondere Angaben <input type="checkbox"/> Fotografie (in Farbe) <input type="checkbox"/> Bibliografie <input type="checkbox"/> Verzeichnis <input type="checkbox"/> Katalog <input type="checkbox"/> Nämlichkeitsmittel <input type="checkbox"/> Wertnachweis		19 Urheber/Schöpfer, Epoche, Werkstatt und/oder Strömung		
20 Material und Verfahren				
23 SICHTVERMERK DER AUSFUHRZOLLSTELLE Zollstelle Mitgliedstaat Ausfuhrerklärung Nr. vom			22 Unterschrift — Dienstsiegel der ausstellenden Behörde Ort und Datum:	

2	<p>24 Fotografie(n) des Kulturguts (Mindestformat 9 cm x 12 cm)</p>
<p>EXEMPLAR FÜR DEN INHABER</p>	<p>2</p>
<p>(Durch Unterschrift und Dienstsiegel der ausstellenden Stelle zu bestätigen)</p>	
<p>25 Zusätzliche Blätter Dieses Dokument enthält zusätzliche Seiten. Anmerkung: Freibleibener Raum in Feld 9 oder auf angehefteten zusätzlichen Seiten ist von den zuständigen Behörden zu streichen.</p>	
<p>26 Ausgangszollstelle</p>	
<p>Dienstsiegel</p>	

Erläuterungen

1. Allgemeines

1.1. Zum Schutz des kulturellen Erbes der Mitgliedstaaten wird nach der [Verordnung \(EWG\) Nr. 3911/92](#) des Rates vom 9. Dezember 1992 für Kulturgüter eine Ausfuhr genehmigung verlangt.

Die [Verordnung \(EWG\) Nr. 752/93](#) der Kommission vom 30. März 1993 enthält das Muster für den Vordruck, auf dem die normale Ausfuhr genehmigung erteilt wird. Er soll eine einheitliche Überwachung der Ausfuhr von Kulturgütern an den Außengrenzen der Gemeinschaft gewährleisten.

In der [Verordnung \(EG\) Nr. 1526/98](#) der Kommission vom 16. Juli 1998 sind zwei weitere Arten von Ausfuhr genehmigungen vorgesehen:

- die spezifische offene Genehmigung, die für ein bestimmtes Kulturgut erteilt werden kann, dessen regelmäßige vorübergehende Ausfuhr aus der Gemeinschaft zur Verwendung und/oder Ausstellung in einem Drittland wahrscheinlich ist;
- die allgemeine offene Genehmigung, die Museen oder anderen Einrichtungen zur vorübergehenden Ausfuhr aller Teile ihrer ständigen Sammlung erteilt werden kann, die regelmäßig für eine vorübergehende Ausfuhr aus der Gemeinschaft für eine Ausstellung in einem Drittland in Frage kommen.

1.2. Der drei Blätter umfassende Vordruck für die normale Ausfuhr genehmigung ist leserlich und urkundenecht, vorzugsweise auf mechanischem oder elektronischem Wege auszufüllen. Wird der Vordruck mit der Hand ausgefüllt, ist schwarze Tinte zu verwenden und mit Druckbuchstaben zu schreiben. In keinem Fall darf der Vordruck Radierungen noch Übermalungen oder sonstige Änderungen aufweisen.

1.3. Frei gebliebene Felder sind so durchzustreichen, dass keine weiteren Eintragungen vorgenommen werden können. Die Blätter sind an ihrer Nummer und ihrer Funktion zu erkennen, die auf dem linken Rand angegeben sind. Sie sind im Vordrucksatz in folgender Reihenfolge geordnet:

- Blatt 1: Antrag, von der ausstellenden Behörde aufzubewahren (der Mitgliedstaat hat anzugeben, welche Behörde zuständig ist); bei zusätzlichen Listen ist die entsprechende Anzahl von Blatt 1 zu verwenden, wobei die für die Ausstellung zuständige Behörde festlegt, ob eine oder mehrere Ausfuhr genehmigungen erteilt werden;

- Blatt 2: bei der zuständigen Ausfuhrzollstelle zusammen mit der Ausfuhranmeldung vorzulegen und vom Antragsteller/Inhaber nach Anbringen des Stempels der Zollstelle aufzubewahren;
- Blatt 3: bei der zuständigen Ausfuhrzollstelle vorzulegen, begleitet die Sendung bis zur Zollstelle des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft; nach Erteilung des Sichtvermerks schickt die Ausgangszollstelle das Blatt Nr. 3 an die ausstellende Behörde zurück.

2. Felder

Feld 1:

Antragsteller: Name bzw. Firma und vollständige Anschrift des Wohn- bzw. Firmensitzes.

Feld 2:

Ausfuhr genehmigung: Den zuständigen Behörden vorbehalten.

Feld 3:

Empfänger: Name und vollständige Anschrift des Empfängers und Drittland, in das das Kulturgut endgültig oder vorübergehend ausgeführt wird.

Feld 4:

Angabe, ob endgültige oder vorübergehende Ausfuhr.

Feld 5:

Ausstellende Behörde: Bezeichnung der zuständigen Behörde und Angabe des Mitgliedstaats, der die Genehmigung erteilt.

Feld 6:

Vertreter des Antragstellers: Nur auszufüllen, wenn sich der Antragsteller von einem Bevollmächtigten vertreten lässt.

Feld 7:

Eigentümer des Kulturguts (der Kulturgüter): Name und Anschrift.

Feld 8:

Bezeichnung gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92. Kategorie des Kulturguts bzw. der Kulturgüter: Diese Kulturgüter sind in Kategorien mit den Nummern 1 bis 14 unterteilt. Es ist nur die entsprechende Nummer anzugeben.

Feld 9:

Bezeichnung des Kulturguts bzw. der Kulturgüter: Genaue Angabe der Art des Kulturguts (z.

B. Gemälde, Statue, Flachrelief, bei Filmen Negativ oder Positiv, Möbel und Einrichtungsgegenstände, Musikinstrumente) und eine objektive Beschreibung der Darstellung des Kulturgutes.

- Bei Gegenständen der Kategorie 12: genaue Angabe der Art der Sammlung und/oder des geografischen Ursprungs.
- Bei naturwissenschaftlichen Sammlungen und Einzelexemplaren: genaue Angabe der wissenschaftlichen Bezeichnung.
- Bei archäologischen Sammlungen, die eine Vielzahl an Gegenständen umfassen: Es genügt eine allgemeine Beschreibung, der eine Bescheinigung der wissenschaftlichen oder archäologischen Einrichtung mit einem Verzeichnis der Gegenstände beigefügt sein sollte.

Reicht der Raum für die Beschreibung aller Gegenstände nicht aus, so hat der Antragsteller die erforderlichen Zusatzblätter beizufügen.

Feld 10:

KN-Code: Der Code der Kombinierten Nomenklatur ist nur informationshalber anzugeben.

Feld 11:

Anzahl/Menge: Genaue Angabe der Zahl der Kulturgüter, insbesondere, wenn diese ein Ganzes bilden.

Bei Filmen Angabe der Zahl der Rollen, des Formats und der Länge.

Feld 12:

Wert in Landeswährung: Angabe des Wertes des Kulturgutes in einer Landeswährung.

Feld 13:

Zweck der Ausfuhr des Kulturgutes bzw. der Kulturgüter/Grund für den Genehmigungsantrag: Angabe, ob das auszuführende Kulturgut verkauft worden ist oder für einen etwaigen Verkauf, eine Ausstellung, Begutachtung, Restaurierung oder sonstige Verwendung bestimmt ist und ob eine Rückgabepflicht besteht.

Feld 14:

Titel oder Thema: Bei Werken ohne genauen Titel Angabe des Themas durch kurze Beschreibung des in dem Werk Dargestellten bzw. bei Filmen des behandelten Themas.

Bei wissenschaftlichen Instrumenten und anderen Gegenständen, bei denen nähere Angaben nicht möglich sind, genügt es, Feld 9 auszufüllen.

Feld 15:

Abmessungen: Anzugeben sind die Abmessungen des Kulturguts (in Zentimetern) und ggf. seines Trägers.

Bei komplexen oder ungewöhnlichen Formen sind die Angaben in folgender Reihenfolge zu machen: H × B × T (Höhe, Breite, Tiefe).

Feld 16:

Datierung: Ist das genaue Datum nicht bekannt, so ist das Jahrhundert, der Teil des Jahrhunderts (z. B. 1. Viertel, 1. Hälfte) oder das Jahrtausend (insbesondere im Falle der Kategorien 1 und 6) anzugeben.

Bei Antiquitäten, für die eine Altersgrenze vorgesehen ist (älter als 50 oder 100 Jahre oder zwischen 50 und 100 Jahre alt), so dass die Angabe des Jahrhunderts nicht ausreicht, ist annäherungsweise das Jahr anzugeben (z. B. um 1890, etwa 1950).

Ist bei Filmen das genaue Datum nicht bekannt, so ist das Jahrzehnt anzugeben.

Im Falle von Gesamtheiten (Archiven und Bibliotheken) Angabe der Rahmendaten.

Feld 17:

Sonstige Merkmale: Angabe aller weiteren Informationen zu den formalen Aspekten des Kulturguts, die seiner Identifizierung dienen könnten, z. B. Vorgeschichte, Herstellungsbedingungen, frühere Besitzer, Erhaltungszustand bzw. Zustand nach Restaurierung, Bibliografie, elektronische Markierung oder elektronischer Code, ...

Feld 18:

Als Nämlichkeitsnachweis beigelegte Unterlagen/Besondere Angaben: Die entsprechenden Angaben ankreuzen.

Feld 19:

Urheber/Schöpfer, Epoche, Werkstatt und/oder Stilrichtung: Angabe des Urhebers des Werkes, sofern er bekannt und belegt ist. Handelt es sich um ein Werk, an dem mehrere Urheber mitgewirkt haben, oder um eine Kopie, so sind - sofern bekannt - die Urheber bzw. der kopierte Urheber anzugeben. Wird das Werk nur einem Künstler zugeschrieben, so ist "... zugeschrieben" anzugeben.

Bei unbekanntem Urheber Werkstatt, Schule oder Stil angeben (z. B. Werkstatt Velázquez, venezianische Schule, Ming-Dynastie, Louis quinze oder viktorianisch).

Bei gedruckten Dokumenten Angabe des Verlags, Ausgabeort und -jahr.

Feld 20:

Material und Verfahren: Dieses Feld ist so genau wie möglich auszufüllen; Angabe der verwendeten Materialien und der angewandten Technik (z. B. Ölfarbe, Holzschnitt, Kohle- oder Bleistiftzeichnung, Guss mit verlorener Wachsform, Nitratfilm usw.).

Feld 21:

(Blatt 1): *Antrag:* Muss vom Antragsteller oder seinem Vertreter ausgefüllt werden, der versichert, dass die Angaben im Antrag und in den beigefügten Belegen richtig sind.

Feld 22:

Unterschrift und Dienstsiegel der ausstellenden Behörde: Von der zuständigen Behörde auszufüllen, Angabe von Ort und Datum auf den drei Blättern der Genehmigung.

Feld 23:

(Blätter 2 und 3): *Sichtvermerk der Ausfuhrzollstelle:* Von der Zollstelle auszufüllen, bei der die Vorgänge durchgeführt werden und die Ausfuhr genehmigung vorgelegt wird.

Ausfuhrzollstelle ist die Zollstelle, bei der die Ausfuhranmeldung vorgelegt wird und die Ausfuhr förmlichkeiten erfüllt werden.

Feld 24:

Fotografie(n) des Kulturguts bzw. der Kulturgüter: Von jedem Kulturgut ist ein Farbfoto (Mindestformat 9 cm × 12 cm) aufzukleben. Zur leichteren Identifizierung dreidimensionaler Objekte können Aufnahmen von allen Seiten verlangt werden.

Die zuständige Behörde muss ihre Unterschrift und den Stempel der ausstellenden Behörde auf die Fotografie setzen und diese damit für gültig erklären.

Die zuständigen Behörden können ggf. weitere Fotografien verlangen.

Feld 25:

Zusätzliche Blätter: Angabe der Zahl der ggf. beigefügten zusätzlichen Blätter.

Feld 26:

(Blätter 2 und 3): *Ausgangszollstelle:* Dieser Zollstelle vorbehalten.

Ausgangszollstelle ist die letzte Zollstelle, bevor die Kulturgüter das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen.

A.2. Spezifische offene EU-Ausfuhrgenehmigung

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		AUSFUHR VON KULTURGÜTERN (Verordnung (EWG) Nr. 3911/92)	
EXEMPLAR FÜR DEN AUSFÜHRER	2	1. Ausführer	A. Laufende Nummer B. Verfallsdatum
			<p>In diesem Feld sind Name und Anschrift der die Genehmigung erteilenden Behörde vorzudrucken. Gegebenenfalls kann ein Zeichen oder ein Symbol für den jeweiligen Mitgliedstaat hinzugefügt werden.</p>
2	2. Warenbezeichnung	3. Warennummer	4. Fotografie des Kulturguts (Höchstformat 8 cm x 12 cm)
			<p>In diesem Feld können Hinweise nach dem Ermessen der Mitgliedstaaten, besondere Auflagen u. ä. vorgedruckt werden.</p>
			<p>C. Von der erteilenden Behörde auszufüllen <i>Unterschrift:</i> _____ <i>Stempelabdruck:</i> _____ <i>Stellung:</i> _____ <i>Ort:</i> _____ <i>Datum:</i> _____</p>

A.3. Allgemeine offene EU-Ausfuhrgenehmigung

Anlage 2

Muster der nationalen Ausfuhrbewilligungen und -bestätigungen

B.1. Nationale Ausfuhrbewilligung für endgültige Ausfuhren

<p>BUNDESDENKMALAMT HOFBURG – 1010 WIEN SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE</p> <p>Zl.</p> <p>B e s c h e i d</p> <p>Name/Adresse des Antragstellers: hat um die Bewilligung der (des) im Ansuchen bzw. in den beiliegenden Anlageblättern angeführten Gegenständen (Gegenstandes) an:</p> <p>Name/Adresse des endgültigen Empfängers: angesucht.</p> <p>Die Ausführ der (des) im beiliegenden Ansuchen genannten Objekt(e)s wird gemäß § 17 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes (DMSG), BGBl. 170/96, bewilligt.</p> <p>S p r u c h</p> <p>B e g r ü n d u n g</p> <p>Es handelt sich um Kulturgut von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung im Sinne von § 16 Abs. 1 DMSG. Das Bundesdenkmalamt kann gemäß § 17 Abs. 1 DMSG in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen die Ausführ solchen Kulturgutes bewilligen.</p> <p>Der Antragsteller mache für die Ausführ vor allem</p> <p>Überdies wurde von amitswegen festgestellt</p> <p>.....</p> <p>Die von Antragsteller vorgebrachten Gründe sind im Verwaltungssakt (.....) näher festgehalten, desgleichen die Bedeutung des Kulturgutes. Bei Abwägung der von Antragsteller vorgebrachten oder von amitswegen wahrgenommenen Gründe überwiegen diese gegenüber dem nationalen Interesse an der Erhaltung des Kulturgutes im Inland.</p> <p>R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g</p> <p>Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zulässig.</p> <p>Der Präsident:</p> <p>Anlageblätter: Lichtbilder: Datum: Gültigkeit 5 Jahre ab Ausstellungsdatum</p>	<p>5</p>
---	----------

B.2. Nationale Ausfuhrbewilligung für vorübergehende Ausfuhren

<p>BUNDESDENKMALAMT HOFBURG – 1010 WIEN SCHEISSERHOF, SÄULENSTIEGE</p> <p>Zl.</p> <p>B e s c h e i d</p> <p>Name/Adresse des Antragstellers: hat um die Bewilligung der befristeten Ausfuhr von bis der (des) im beiliegenden Ansuchen bzw. in den Anlageblättern angeführten Objekte(s) an:</p> <p>Name/Adresse des Empfängers: zum Zweck angesucht.</p> <p>S p r u c h</p> <p>Die befürstete Ausfuhr der (des) im beiliegenden Ansuchen genannten Objekte(s), soweit sie (es) bewilligungspflichtig sind (ist), wird gemäß § 22 Abs. 1 <input type="checkbox"/> / § 22 Abs. 5 <input checked="" type="checkbox"/> nach Österreich zurückgebracht werden. Die Rückführung des (die) Objekt(e) müssen nachweislich bis nach Österreich zurückgebracht werden. Die Rückführung des Kulturguts ist dem Bundesdenkmalamt binnen sechs Wochen nachzuweisen.</p> <p>B e g r ü n d u n g</p> <p>Die Genehmigung zur vorübergehenden Ausfuhr kann gemäß § 22 Abs. 1 DMSG (auf höchstens fünf Jahre) erteilt werden, da die auch vom konservatorischen Standpunkt unversehne Rückkehr des den Kulturgut(s) ins Inland angenommen werden kann. Grundsätzliche Bedenken bestehen in Hinblick auf den Antragsteller oder auf die Art des Kulturgutes nicht. Nähere Details ergeben sich aus dem Verwaltungsakt; zudem wird festgestellt, dass Abweichend von den Bestimmungen des § 22 Abs. 1 kann Gemäß § 22 Abs. 5 zum Zwecke der Einrichtung österreichischer staatlicher Vertretungsbehörden im Ausland sowie von Kulturstätten und für museale Zwecke die Genehmigung für längere oder auf unbestimmte Zeit erteilt werden.</p> <p>R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g</p> <p>Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an den Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zulässig.</p> <p>Anlageblätter: Lichtbilder: Datum: Gültig ab Ausstellungsdatum Rückkehvermerk :</p> <p>Der Präsident:</p>	9
---	---

B.3. Nationale Ausfuhrbewilligung für Wiederausführen

BUNDESDENKMALAMT
HOFBURG – 1010 WIEN
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE

Zl.

B e s c h e i d

Name/Adresse des Antragstellers:

hat um die Bewilligung der Wiederausfuhr der (des) im Ansuchen bzw. den beiliegenden Anlageblättern angeführten Gegenstände (Gegenstandes) innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von 3 Jahren nach erfolgter Einfuhr angesucht.

S p r u c h

Die Wiederausfuhr der (des) aus am
genannten Objekte (s), soweit sie (es) bewilligungspflichtig sind (ist), wird gemäß § 22 Abs. 3 / § 22 Abs. 5 Denkmalschutzgesetz (DMSG), BGBL. 170/99,
innerhalb der Frist von Jahren nach erfolgter Einfuhr / auf unbestimmte Zeit bewilligt.

B e g r ü n d u n g

Es handelt sich um glaubhaft aus dem Ausland eingeführtes Kulturgut, das nur zum Zweck des voraussichtlich vorübergehenden Aufenthaltes ins Inland gebracht wurde. Die Einfuhr erfolgte zum Zwecke des (der) Verkaufs – Ausstellung – Restaurierung – Ausstattung von Räumlichkeiten -

Gründe zur Annahme, dass der Gegenstand (die Gegenstände) entweder entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes oder lediglich aufgrund einer Genehmigung gemäß § 22 Abs. 1 ins Ausland verbracht worden waren (en). Gemäß § 22 Abs. 3 kann die Bewilligung zur Wiederausfuhr auch nur befristet erteilt werden. Die Mindestdauer der Frist beträgt zehn Jahre, die höchste fünfzig Jahre. Eine Verlängerung (auch mehrmals) ist möglich. Davon abweichend können gemäß § 22 Abs. 5 zum Zwecke der Einrichtung von ausländischen staatlichen Vertretungsbahörden und Kulturinstituten im Inland sowie für museale Zwecke (einschließlich privater Museen und Dokumentationszentren) im Inland Genehmigungen auf längere oder auf unbestimmte Zeit erteilt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zulässig.

Anlageblätter :
Lichtbilder :

Datum :
Gültigkeit :
Gültigkeit amtlich verlängert :

Der Präsident:

B.4. Anlageblatt zum Bescheid

BUNDESDENKMALAMT HOFBURG – 1010 WIEN SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE		Zl.	6
Anlageblatt zum Bescheid			
Nr.	Allfällige Ergänzungen der Angaben des Antragstellers und sonstige Sachverhaltsdarstellungen	Kennzeichnung	Der Präsident:
<hr/> <hr/>			

B.5. Bestätigung über die Bewilligungsfreiheit

BUNDESDENKMALAMT
HOFBURG – 1010 WIEN
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE

Zl.

Bestätigung gemäß § 18 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DMSG), BGBl. 170/99

Es wird hiermit bestätigt, dass es sich bei den in der nachstehenden Aufstellung samt Anlageblatt (Anlageblättern) angeführten Gegenständen aus den darin vorgenommenen Zuordnungen und Sachverhaltsfeststellungen

- um Kulturgut handelt, dessen Aufbewahrung im Inland nicht im nationalen Interesse gelegen ist.
- um kein Kulturgut im Sinne der Definition § 1 Abs. 1 DMSG handelt.

Nr.	Allfällige Ergänzungen der Angaben des Antragstellers und sonstige Sachverhaltsdarstellungen	Kennzeichnung	Verordnung gemäß § 16 Abs. 3 (Kategorie)	§ 16 Abs. 4	Bewilligung bzw. Bestätigung erteilt	Bewilligung bzw. Bestätigung verweigert

Anlageblätter :

Fotos:

Datum:

Gültigkeit 5 Jahre ab Ausstellungsdatum

Der Abteilungsleiter/Landeskonservator:

B.6. Anlage zur Bestätigung über die Bewilligungsfreiheit

BUNDESDENKMALAMT
HOFBURG – 1010 WIEN
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE

Zl.

Anlageblatt zur Bestätigung gemäß § 18 Abs. 1 (DMSG), BGBl.

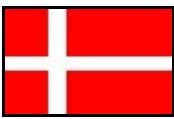
Nr.	Allfällige Ergänzungen der Angaben des Antragstellers und sonstige Sachverhaltsdarstellungen	Kennzeichnung	Verordnung gemäß § 16 Abs. 3 (Kategorie)	§ 16 Abs. 4	Bewilligung bzw. Bestätigung erteilt	Bewilligung bzw. Bestätigung verweigert

Der Abteilungsleiter/Landeskonservator:

Anlage 3

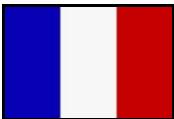
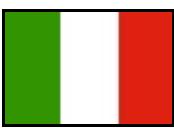
Liste der Genehmigungsstellen gem. Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92

Die nachstehende Liste der Genehmigungsstellen wurde von der Kommission gemäß Artikel 3 der [Verordnung \(EWG\) Nr. 3911/92](#) im Amtsblatt Nr. C 187 vom 10. August 2006 veröffentlicht.

Mitgliedstaat	Zuständige Behörden
BELGIEN 	<p>Vlaamse Gemeenschap (Flämische Gemeinschaft) Ministerie van de Vlaamse Gemeenschap Administratie Cultuur Afdeling Beeldende Kunst en Musea Parochiaansstraat 15 B-1000 Brussel</p> <p>Communauté française (Französischsprachige Gemeinschaft) Ministère de la Communauté Française Direction générale de la culture Service général du patrimoine culturel et des arts plastiques Boulevard Léopold II, 44 B-1080 Bruxelles</p> <p>Deutschsprachige Gemeinschaft Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Abteilung Kulturelle Angelegenheiten Gospertstraße 1 B-4700 Eupen</p>
BULGARIEN 	Genehmigungsstelle noch nicht bekannt
DÄNEMARK 	Kulturværdiudvalget Sekretariat Kulturarvsstyrelsen Slotsholmsgade 1, 3. sal DK-1216 København K
DEUTSCHLAND 	<p>Genehmigungsbehörde im Bundesland</p> <p>Baden-Württemberg Württembergisches Landesmuseum Altes Schloss Schillerplatz 6 D-70173 Stuttgart</p> <p>Bayern Bayerische Staatsgemäldesammlungen</p>

Mitgliedstaat	Zuständige Behörden
	<p>Barer Straße 29 D-80799 München</p> <p>Berlin Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur Referat Kulturelle Grundsatzangelegenheiten Brunnenstr. 188-190 D-10119 Berlin</p> <p>Brandenburg Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur Referat Kulturelle Grundsatzangelegenheiten Brunnenstr. 188-190 D-10119 Berlin</p> <p>Freie und Hansestadt Bremen Senator für Kultur des Hansestadt Bremen Herdentorsteinweg 7 D-28195 Bremen</p> <p>Freie und Hansestadt Hamburg Kulturbörde der Freien und Hansestadt Hamburg-Staatsarchiv Kattunbleiche 19 D-22041 Hamburg</p> <p>Hessen Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst Rheinstraße 23-25 D-65185 Wiesbaden</p> <p>Mecklenburg-Vorpommern Staatliches Museum Alter Garten 3 D-19055 Schwerin</p> <p>Niedersachsen Für Kulturgut Niedersächsisches Landesmuseum Willy-Brandt-Allee 5 D-30169 Hannover</p> <p>Niedersachsen Für Archivgut Niedersächsisches Landesarchiv Am Archiv 1 D-30169 Hannover</p> <p>Nordrhein-Westfalen Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen Referat IV C 1 Fürstenwall 25 D-40291 Düsseldorf</p> <p>Rheinland-Pfalz Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz Wallstraße 3</p>

Mitgliedstaat	Zuständige Behörden
	D-55122 Mainz Saarland Ministerium für Bildung Kultur und Wissenschaft Hohenzollernstr. 60 D-66117 Saarbrücken
	Sachsen Für Kulturgut Staatliche Kunstsammlungen Taschenberg 2 D-01067 Dresden
	Sachsen Für Archivgut Sächsisches Staatsministerium des Innern Referat 15 Wilhelm-Buck-Straße 2 D-01097 Dresden
	Sachsen-Anhalt Für Kulturgut Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt Turmschanzenstraße 32 D-39114 Magdeburg
	Sachsen-Anhalt Für Archivgut Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt Halberstädter Straße 1-2 D-39112 Magdeburg
	Schleswig-Holstein Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein Brunswiker Str. 16-22 D-24105 Kiel
	Thüringen Thüringer Kultusministerium Werner-Seelenbinder-Straße 7 D-99096 Erfurt
ESTLAND	Muinsuskaitseamet Uus 18 EE-10111 Tallinn
FINNLAND	Museovirasto Nervanderinkatu 13 FIN-00100 Helsinki Valtion taidemuseo Kaivokatu 2 FIN-00100 Helsinki

Mitgliedstaat	Zuständige Behörden
FRANKREICH 	<p>Direction des Musées de France Bureau du mouvement des oeuvres et de l'inventaire 6, rue des Pyramides F-75001 Paris</p> <p>Direction du livre et de la lecture Bureau du patrimoine 182, rue Saint-Honoré F-75001 Paris</p> <p>Direction de l'architecture et du patrimoine Bureau de la conservation du patrimoine mobilier et instrumental 182, rue Saint-Honoré F-75001 Paris</p> <p>Direction des Archives de France 60, rue des Francs-Bourgeois F-75003 Paris</p>
GRIECHENLAND 	<p>Für sämtliche Ausfuhrerlaubnisse zuständige Behörde (Erteilung durch Ministerialerlass) Διεύθυνση Μουσείων, Εκθέσεων και Εκπαίδευσης Προγραμμάτων Τμήμα μη Δημοσίων Αρχαιολογικών Μουσείων και Συλλογών, Αρχαιοπωλείων και Δίωξης Αρχαιοκαπηλίας Μπουρουπούλιας 20 GR-10186 Αθήνα</p> <p>Nur für Ausfuhrlizenzen (nicht für Ausfuhr genehmigungen) zuständige Behörde Υπουργείο Πολιτισμού Εφορεία Αρχαιοπωλείων και Ιδιωτικών Αρχαιολογικών Συλλογών Πολυγνώτου 13 GR-10555 Αθήνα</p>
IRLAND 	<p>Department of Arts, Sport and Tourism Frederick Buildings South Frederick Street Dublin 2 Ireland</p>
ITALIEN 	<p>Ufficio Esportazione di Bologna Viale delle Belle Arti, 56 I-40126 Bologna</p> <p>Ufficio Esportazione di Cagliari Via Cesare Battisti, 2 I-09123 Cagliari</p> <p>Ufficio Esportazione di Firenze Piazza Pitti, 1 I-50122 Firenze</p> <p>Ufficio Esportazione di Genova (presso Soprintendenza PSAE) Via Balbi, 10 I-16126 Genova</p>

Mitgliedstaat	Zuständige Behörden
	<p>Ufficio Esportazione di Milano Via Brera, 28 I-20121 Milano</p> <p>Ufficio Esportazione di Napoli Via Tito Angelici, 20 — Castel S. Elmo I-80129 Napoli</p> <p>Ufficio Esportazione di Palermo Via Calvi, 113 I-90139 Palermo</p> <p>Ufficio Esportazione di Pisa Lungarno Pacinotti, 46 I-56100 Pisa</p> <p>Ufficio Esportazione di Roma Via Cernaia, 1 I-00185 Roma</p> <p>Ufficio Esportazione di Torino Via Accademia delle Scienze, 5 I-10123 Torino</p> <p>Ufficio Esportazione di Venezia Piazza San Marco, 53 I-30124 Venezia</p> <p>Ufficio Esportazione di Verona Via Corte Dogana, 2/4 I-37121 Verona</p>
LETTLAND	<p>Valsts kultūras pieminekļu aizsardzības inspekcija Mazā Pils iela 19 LV-1050 Rīga</p>
LITAUEN	<p>Kulturos paveldo departamentas prie Kulturos ministerijos Snipiskiu g. 3 LT-09309 Vilnius</p>
LUXEMBURG	<p>Ministère de la Culture, de l'Enseignement supérieur et de la Recherche scientifique 20, montée de la Pétrusse L-2912 Luxembourg</p>
MALTA	<p>The Superintendence of Cultural Heritage 138, Melita Street, MT-Valletta VLT 08</p>

Mitgliedstaat	Zuständige Behörden
NIEDERLANDE 	Inspectie Cultuurbezit Ministerie van Onderwijs, Cultuur en Wetenschap Rijnstraat 50 P.O. Box 16478 2500 BL Den Haag Nederland
ÖSTERREICH 	<p>Für Kulturgut Bundesdenkmalamt Abteilung für Ausfuhrangelegenheiten Hofburg, Schweizerhof, Säulenstiege A-1014 Wien</p> <p>Telefon: (01) 534 15 – 0 Telefax: (01) 234 15 – 0</p> <p>Montag bis Donnerstag 09.00 Uhr bis 16.30 Uhr Freitag 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr</p> <p>Für Archivgut Österreichisches Staatsarchiv Nottendorfergasse 2 A-1030 Wien</p> <p>Telefon: (01) 795 40 – 0 Telefax: (01) 795 40 – 109</p> <p>Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr</p>
POLEN 	<p>Muzeum Narodowe we Wrocławiu Pl. Powstańców 5 PL-50-153 Wrocław</p> <p>Wojewódzki Urząd Ochrony Zabytków we Wrocławiu Delegatura w Jeleniej Górze ul. 1 Maja 23 PL-58-500 Jelenia Góra</p> <p>Wojewódzki Urząd Ochrony Zabytków we Wrocławiu Delegatura w Jeleniej Górze ul. 1 Maja 23 PL-58-500 Jelenia Góra</p> <p>Wojewódzki Urząd Ochrony Zabytków we Wrocławiu Delegatura w Legnicy ul. Zamkowa 2 PL-59-220 Legnica</p> <p>Wojewódzki Urząd Ochrony Zabytków we Wrocławiu Delegatura w Wałbrzychu ul. Zamkowa 3 PL-58-300 Wałbrzych</p> <p>Wojewódzki Urząd Ochrony Zabytków w Toruniu ul. Łazienna 8 PL-87-100 Toruń</p> <p>Wojewódzki Urząd Ochrony Zabytków w Lublinie ul. Archidiakońska 4 PL-20-113 Lublin</p> <p>Wojewódzki Urząd Ochrony Zabytków w Lublinie Delegatura w Białej Podlaskiej ul. Janowska 27/29 PL-21-500 Biała Podlaska</p>

Mitgliedstaat	Zuständige Behörden
	Wojewódzki Urząd Ochrony Zabytków w Lublinie Delegatura w Chełmie ul. Lubelska 2 PL-22-100 Chełm
	Wojewódzki Urząd Ochrony Zabytków w Lublinie Delegatura w Zamościu ul. Staszica 29 PL-22-400 Zamość
	Wojewódzki Urząd Ochrony Zabytków w Zielonej Górze ul. Kopernika 1 PL-65-063 Zielona Góra
	Wojewódzki Urząd Ochrony Zabytków w Łodzi ul. Piotrkowska 252/254 PL-90-361 Łódź
	Wojewódzki Urząd Ochrony Zabytków w Łodzi Delegatura w Piotrkowie Trybunalskim ul. Farna 8 PL-97-300 Piotrków Trybunalski
	Wojewódzki Urząd Ochrony Zabytków w Łodzi Delegatura w Sieradzu ul. Kościuszki 3 PL-98-200 Sieradz
	Wojewódzki Urząd Ochrony Zabytków w Łodzi Delegatura w Skierowicach ul. Trzciańska 18 PL-96-300 Skierowice
	Wojewódzki Urząd Ochrony Zabytków w Krakowie Delegatura w Nowym Sączu ul. Wiśniowieckiego 127 PL-33-300 Nowy Sącz
	Wojewódzki Urząd Ochrony Zabytków w Krakowie Delegatura w Tarnowie ul. Konarskiego 15 PL-33-100 Tarnów
	Dział Opiniowania Dzieł Sztuki Muzeum Narodowego w Warszawie ul. Smolna 14/1 PL-00-375 Warszawa
	Wojewódzki Urząd Ochrony Zabytków w Warszawie Delegatura w Ostrołęce ul. Kościuszki 16 PL-07-410 Ostrołęka
	Wojewódzki Urząd Ochrony Zabytków w Warszawie Delegatura w Płocku ul. Zduńska 13a PL-09-400 Płock
	Wojewódzki Urząd Ochrony Zabytków w Warszawie Delegatura w Radomiu ul. Żeromskiego 53 PL-26-200 Radom
	Wojewódzki Urząd Ochrony Zabytków w Warszawie Delegatura w Siedlcach ul. Bema 4a PL-08-110 Siedlce
	Wojewódzki Urząd Ochrony Zabytków w Opolu ul. Piastowska 14/446 PL-45-082 Opole
	Muzeum Śląska Opolskiego w Opolu ul. Św. Wojciecha 13 PL-45-023 Opole

Mitgliedstaat	Zuständige Behörden
	Wojewódzki Urząd Ochrony Zabytków w Przemyślu ul. Jagiellońska 29 PL-37-700 Przemyśl
	Wojewódzki Urząd Ochrony Zabytków w Przemyślu Delegatura w Krośnie ul. Biesczadzka 1 PL-38-400 Krosno
	Wojewódzki Urząd Ochrony Zabytków w Przemyślu Delegatura w Rzeszowie ul. Mickiewicza 7 PL-35-064 Rzeszów
	Wojewódzki Urząd Ochrony Zabytków w Przemyślu Delegatura w Tarnobrzegu ul. 1 Maja 4 PL-39-400 Tarnobrzeg
	Wojewódzki Urząd Ochrony Zabytków w Białymstoku ul. Dojlidy Fabryczne 23 PL-15-554 Białystok
	Wojewódzki Urząd Ochrony Zabytków w Białymstoku Delegatura w Łomży ul. Nowa 2 PL-18-400 Łomża
	Wojewódzki Urząd Ochrony Zabytków w Białymstoku Delegatura w Suwałkach ul. Kościuszki 7 PL-16-400 Suwałki
	Wojewódzki Urząd Ochrony Zabytków w Gdańsku ul. Toruńska 1 PL-80-822 Gdańsk
	Wojewódzki Urząd Ochrony Zabytków w Gdańsku Delegatura w Słupsku ul. Jaracza 6 PL-76-200 Słupsk
	Wojewódzki Urząd Ochrony Zabytków w Katowicach ul. Francuska 12 PL-40-015 Katowice
	Wojewódzki Urząd Ochrony Zabytków w Katowicach Delegatura w Bielsku-Białej ul. Powstańców Śląskich 6 PL-43-300 Bielsko-Biała
	Wojewódzki Urząd Ochrony Zabytków w Katowicach Delegatura w Częstochowie ul. Mirowska 8 PL-42-200 Częstochowa
	Wojewódzki Urząd Ochrony Zabytków w Kielcach ul. Zamkowa 5 PL-25-516 Kielce
	Wojewódzki Urząd Ochrony Zabytków w Olsztynie ul. Podwale 1 PL-10-076 Olsztyn
	Wojewódzki Urząd Ochrony Zabytków w Olsztynie Delegatura w Elblągu ul. Św. Ducha 19 PL-82-300 Elbląg
	Wojewódzki Urząd Ochrony Zabytków w Poznaniu ul. Gołębia 2 PL-61-834 Poznań

Mitgliedstaat	Zuständige Behörden
	<p>Wojewódzki Urząd Ochrony Zabytków w Poznaniu Delegatura w Kaliszu ul. Tuwima 10 PL-62-800 Kalisz</p> <p>Wojewódzki Urząd Ochrony Zabytków w Poznaniu Delegatura w Koninie ul. Tuwima 2, Posada PL-62-530 Kazimierz Biskupi</p> <p>Wojewódzki Urząd Ochrony Zabytków w Poznaniu Delegatura w Lesznie Pl. Komeńskiego 6 PL-64-100 Leszno</p> <p>Wojewódzki Urząd Ochrony Zabytków w Poznaniu Delegatura w Piłce ul. Tczewska 8 PL-64-920 Piła</p> <p>Wojewódzki Urząd Ochrony Zabytków w Szczecinie ul. Kuśnierska 14a PL-70-536 Szczecin</p> <p>Delegatura w Koszalinie ul. Zwycięstwa 125 PL-75-602 Koszalin</p> <p>Ośrodek Ochrony Zbiorów Publicznych Al. Ujazdowskie 6 PL-00-461 Warszawa</p> <p>Biblioteka Narodowa Al. Niepodległości 213 PL-02-086 Warszawa</p> <p>Naczelną Dyrekcja Archiwów Państwowych ul. Długa 6 PL-00-950 Warszawa</p>
PORUGAL	<p>Ministério da Cultura Palácio Nacional da Ajuda Calçada da Ajuda P-1349-021 Lisboa</p>
	
RUMÄNIEN	Genehmigungsstelle noch nicht bekannt
	

Mitgliedstaat	Zuständige Behörden
SCHWEDEN 	Riksantikvarieämbetet Box 5405 S-114 84 Stockholm Kungliga biblioteket Box 5039 S-102 41 Stockholm Riksarkivet Box 12541 S-102 29 Stockholm Nationalmuseum med Prins Eugens Waldemarsudde Box 161 76 S-103 24 Stockholm Nordiska museet Box 27820 S-115 93 Stockholm
SLOWAKEI 	Ministerstvo kultúry Slovenskej republiky Sekcia kultúrneho dedičstva Námestie SNP 33 SK-813 31 Bratislava Ministerstvo vnútra Slovenskej republiky Sekcia verejnej správy Odbor archívov a registratúr Krizkova 7 SK-811 04 Bratislava 1
SLOWENIEN 	Ministrstvo za kulturo Maistrova 10 SLO-1000 Ljubljana
SPANIEN 	Ministerio de Educación, Cultura Dirección General de Bellas Artes y Bienes Culturales Subdirección General de Protección del Patrimonio Histórico Español Plaza del Rey, no 1 E-28071 Madrid
TSCHECHIEN 	Ministerstvo kultury ČR Maltézské náměstí 471/1 CZ-118 01 Praha 1
UNGARN 	Kulturális Örökségvédelmi Hivatal, Műtárgyfelügyeleti Iroda Szentháromság tér 6 H-Budapest 1.

Mitgliedstaat	Zuständige Behörden
VEREINIGTES KÖNIGREICH 	Museums, Libraries and Archives Council Acquisition, Export and Loans Unit 3rd Floor 83 Victoria Street London SW1H 0HW United Kingdom
ZYPERN 	Department of Antiquities, Ministry of Communications and Works 1, Museumsstreet Postal address: P.O. Box 22024 CY-1516 Nicosia Ministry of Education and Culture CY-1434 Nicosia Ministry of Justice and Public Order, State Archives CY-1461 Nicosia Geological Survey Department CY-1415 Nicosia Ministry of Agriculture, Natural Resources and Environment CY-1411 Nicosia The Director of the State Library of the Ministry of Education and Culture Eletherias Square CY-1011 Nicosia